

BEGUTACHTUNGSENTWURF

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [] mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018, LGBl. Nr. 66/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 98/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige §10a erhält die Absatzbezeichnung (1) und wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. tritt die Anlage 1 mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

2. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:

Anlage 1

Kehrtarife

A Tarife für die Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a (§ 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018)

1. Raumheizgeräte und deren Abgasanlagen

a)	Für die ersten zwei Abgasanlagen je Objekt mit eigener Hausnummer: Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 13,40
	Für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,00
b)	Für alle weiteren Abgasanlagen sowie Abgasanlagen für Raumheizgeräte neben Abgasanlagen für Feuerungsanlagen laut Ziffer 2 und 3 die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu kehren und/oder zu überprüfen sind: Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 3,80
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 2,00
c)	Abgasanlagen, die bestiegen und beschloffen wurden: Grundgeschoß	€ 22,80
	Rest nach Zeitaufwand	
d)	Überprüfen von Raumheizgeräten	€ 6,20

2. Feuerungsanlagen

	Maximale Nennheizleistung	Feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Pellets, Hackschnitzel und Holzvergaser	Gasförmige Brennstoffe
a)	für die ersten 30 kW	€ 34,10	€ 34,40	€ 38,40	€ 46,60

b)	von 31 bis 40 kW	€ 37,20	€ 37,60	€ 42,00	€ 49,60
c)	von 41 bis 50 kW	€ 40,40	€ 40,70	€ 45,50	€ 52,80
d)	von 51 bis 60 kW	€ 43,40	€ 43,70	€ 48,90	€ 55,90
e)	von 61 bis 70 kW	€ 46,60	€ 46,90	€ 52,50	€ 58,90
f)	von 71 bis 80 kW	€ 49,60	€ 49,90	€ 55,90	€ 62,10
g)	von 81 bis 90 kW	€ 52,80	€ 53,10	€ 59,30	€ 65,20
h)	von 91 bis 100 kW	€ 55,90	€ 56,30	€ 62,90	€ 68,30
i)	von 101 bis 110 kW	€ 57,00	€ 57,30	€ 64,10	€ 69,30
j)	von 111 bis 120 kW	€ 57,90	€ 58,20	€ 65,20	€ 70,30
k)	je weitere 10 kW	€ 3,20	€ 3,20	€ 3,20	€ 3,20

3. Abgasanlagen und Verbindungsstücke

Bei der Überprüfung und der Kehrung von Abgasanlagen und den dazugehörigen Verbindungsstücken gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2a und 2b Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018, sind die jeweils anzuwendenden Tarife nach A 2 um 20 % zu verringern.

4. Überprüfungen

Optische Überprüfung gemäß § 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018	€ 14,50 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
---	---

B Sonstige Tarife

1.	Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) von Abgasanlagen, Einsatz von Inspektionskameras; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung je Abgasanlage sowie für alle anderen Rauchfangekehrerarbeiten und Tätigkeiten als Überwachungsstelle nach dem Steiermärkischen Feuerungsanlagenengesetz 2016, idF. LGBl. 26/2019, und auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen	€ 14,50 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
2.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 34,50
3.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-4, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 4: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 44,50
4.	Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangekehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018	€ 25,90

C Stundensatz

Stundensatz	€ 14,50 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
-------------	--

D Mindesttarif

Mindesttarif	€ 27,20
--------------	---------